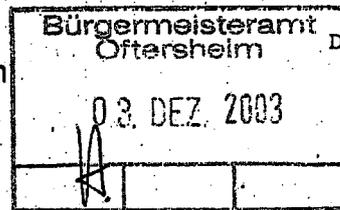




REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

An alle
Bürgermeisterämter
in den Stadt- und Landkreisen



Karlsruhe, 27.11.2003/ps.

Durchwahl (07 21) 9 26- 3524 (Mo.-Do. ganztags)

Name: Frau Krug

e-mail-Adresse: Anna.Krug@rpk.bwl.de

Aktenzeichen: 24-1032.3

(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg

Hinweise zum Verfahren und zu den Verleihungsvoraussetzungen

Verfahren:

Das Staatsministerium Baden-Württemberg und das Regierungspräsidium Karlsruhe bemühen sich, den Terminwünschen der Vorschlagsberechtigten für die Aushändigung von Ehrennadeln im Rahmen des Möglichen zu entsprechen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Anträge - mit Terminwünschen - mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Überreichungstermin beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorliegen.

Es kann nicht angehen, zunächst den Überreichungstermin festzusetzen, und dann kurzfristig den Verleihungsvorschlag beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzubringen. Damit wird nicht nur der Entscheidung des Ministerpräsidenten vorgegriffen, es besteht vielmehr auch die Gefahr, dass Zusagen der Vorschlagsberechtigten nicht eingehalten werden können.

Verleihungsvoraussetzungen:

Die Landesehrennadel ist ordensrechtlich ein Ehrenzeichen. Sie steht somit in ihrem ideellen Wert über den allgemeinen Vereins- oder Verbands- sowie den kommunalen Ehrungen.

- Es können nur solche Anträge dem Staatsministerium Baden-Württemberg vorgelegt werden, bei denen der Auszuzeichnende bereits auf Vereins-, Verbands- oder kommunaler Ebene geehrt wurde.
- Der Ablauf der Mindestfrist von 15 Jahren begründet für sich allein keinen Anspruch auf die Verleihung der Ehrennadel. Maßgebend sind vielmehr und in erster Linie die Auswirkungen des ehrenamtlichen Engagements auf das Gemeinwohl.
- Im besonders begründeten Einzelfall kann die Mindestdauer von 15 Jahren unterschritten werden. In Betracht kommt dies insbesondere, wenn die zeitliche Vorgabe aus persönlichen Gründen (Lebensalter, Erkrankung) nicht mehr erfüllt werden kann.

Lieferanschrift:
Schlossplatz 1-3
(Eingang Kronenstraße)
76131 Karlsruhe

Dienstgebäude:
Schlossplatz 4-6

Zentrale:
(0721) 926-0
Telefax:
(0721) 370546

Internet:
www.rp.baden-wuerttemberg.de/karlsruhe/
E-Mail:
Abteilung2@rpk.bwl.de

ÖPNV-Haltestellen:
Marktplatz und Kronenplatz
Parkmöglichkeit:
Schlossplatz Tiefgarage

- Eine ehrenamtliche Tätigkeit allein führt ebenfalls nicht zur Verleihung der Ehrennadel. Vielmehr sollten herausgehobene Funktionen wahrgenommen worden sein. In der Regel wird dies bei Vereinsvorsitzenden, Schatzmeistern und - je nach entsprechender zusätzlicher verantwortungsvoller Aufgabe - auch bei Schriftführern angenommen.
- Die Auszeichnungskriterien bei Anträgen auf Verleihung der Ehrennadel an Frauen für ein ehrenamtliches Engagement, insbesondere im sozialen Bereich, kann großzügig ausgelegt werden.
- Nicht ausgeschlossen ist eine Verleihung der Ehrennadel für ehrenamtliches Engagement im kirchlichen Bereich, allerdings ist kirchlichen Ehrungen Priorität einzuräumen und deshalb eine Abstimmung auf Dekanatebene empfehlenswert.
- Ausgezeichnet werden können mit der Ehrennadel u.a. Vorsitzende von Kirchengemeinderäten (nicht Mitglieder), Dirigenten sowie Leiter von Kirchenchören.
- Bei Angehörigen DRK kommt eine Verleihung der Landesehrennadel frühestens dann in Betracht, wenn zumindest eine herausgehobene Auszeichnung auf DRK-Kreisebene verliehen wurde (dazu zählen nicht Ehrenurkunde und Ehrenteller der Kreisverbände sowie die Auszeichnungen der Ortsverbände). Mit der Landesehrennadel können Bereitschaftsführer und Vorsitzende sowie - je nach Aufgabenvolumen und -verantwortung - auch Schatzmeister der Ortsvereine und Kreisverbände ausgezeichnet werden.
- Nicht in Einklang mit dem Stiftungszweck bringen lässt sich eine Verleihung der Ehrennadel für Verdienste um Kommunale Partnerschaften; hier kommen vorrangig Ehrungen auf kommunaler Ebene in Betracht.
- Vorsitzende und Dirigenten - sofern sie keine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten - von Musik- und Gesangvereinen (nicht aber Ausbilder, Noten- oder Instrumentenwarte) können mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- Vorsitzende von Reservistenverbänden der Bundeswehr sind von der Verleihung der Ehrennadel nicht generell ausgeschlossen; in Betracht kommt diese allerdings nur dann, wenn über die Kameradschaftspflege hinaus beachtliche Aktivitäten für das Gemeinwohl, z. B. im sozialen Bereich, entwickelt werden.
- Nach ständiger Praxis sollte zwischen der Auszeichnung und der damit gewürdigten Leistung ein zeitlicher Zusammenhang bestehen. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass Verdienste, die länger als fünf Jahre zurückliegen nicht mehr mit einem Orden oder Ehrenzeichen gewürdigt werden können.
- Als Ehrenzeichen i. S. des Ordensgesetzes gelten für Vorschläge und Verleihung der Landesehrennadel ordensrechtliche Grundsätze. Es sollte deshalb vor allem ein angemessener zeitlicher Abstand (etwa drei bis vier Jahre) zu einer vorangegangenen Ehrung eingehalten sowie darauf geachtet werden, dass die Ehrennadel nicht nach dem höherrangigen Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg beantragt und verliehen wird.
- Grundsätzlich wird darum gebeten, die dem Antragsformular beigefügten Anlagen zweifach vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Krug



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Regierungspräsidium Karlsruhe · Postfach 5343 · 7500 Karlsruhe 1

An alle
Bürgermeisterämter
im Stadt- und Landkreis

V X DA 2011
Karlsruhe, den 11.06.91

Fernsprecher 3524
Durchwahl (07 21) 135-

Aktenzeichen: 24/1032.3
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des Landes
Baden-Württemberg

Bezug: Dienstbesprechung des Staatsministeriums mit den Regierungs-
präsidien am 12. November 1990

Bei der im Bezug genannten Dienstbesprechung wurden folgende Punkte
bezüglich der Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg
besprochen:

1. Verfahren

- a) Das Staatsministerium ist darum bemüht, Terminwünschen der
Vorschlagsberechtigten im Rahmen des Möglichen entgegenzu-
kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß Anträge auf Verleihung
der Ehrennadel spätestens einen Monat vor dem für die Über-
reichung vorgesehenen Zeitpunkt dem Staatsministerium vorge-
legt werden. Dem Regierungspräsidium mußte der Antrag
spätestens 6 Wochen vor diesem Termin vorliegen. Es kann nicht
angehen, zunächst den Übergabetermin festzusetzen, um dann
kurzfristig, z.T. noch mit Telefax, einen Verleihungsvor-
schlag einzubringen. Damit wird nicht nur der Entscheidung des
Herrn Ministerpräsidenten vorgegriffen, es besteht vielmehr
auch die Gefahr, daß Zusagen der Vorschlagsberechtigten nicht
eingehalten werden können.
- b) Wiederholt ist festzustellen, daß vor allem von den Bürger-
meisterämtern Anregungen lediglich übernommen und den Re-

Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder ausgerichtet sind und demzufolge über das interne Vereinsleben hinaus keine beachtliche Aktivitäten für die Allgemeinheit entfalten. Es wäre wünschenswert, wenn diesen Verleihungsgrundsätzen künftig verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt würde.

- c) Als Ehrenzeichen i.S. des Ordensgesetzes gelten für Vorschlag wie Verleihung der Ehrennadel ordensrechtliche Grundsätze. Es sollte deshalb vor allem ein angemessener zeitlicher Abstand (etwa drei bis vier Jahre) zu einer vorangegangenen Ehrung eingehalten sowie darauf geachtet werden, daß die Ehrennadel nicht nach dem höherrangigen Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg, sondern vorher verliehen wird.

3. Sonstiges

- a) Ausgezeichnet werden können mit der Ehrennadel auch Persönlichkeiten, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes haben, wenn sie sich Verdienste im Sinne der Verleihungsbestimmungen innerhalb Baden-Württemberg erworben haben.
- b) Nach Ziff. 8 der Richtlinien wird die Ehrennadel grundsätzlich durch den Antragsteller, der in der Regel auch der Vorschlagende sein wird, überreicht. Eine Unterrichtung des Anregenden sollte vorher erfolgen.

Es wird gebeten, entsprechend den obigen Ausführungen zu verfahren. Darüberhinaus bittet das Regierungspräsidium um Beachtung folgender Punkte, damit Rückfragen bzw. unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann:

- 1) Der Antrag muß vollständig ausgefüllt sein. Ziff. 2 des Antrages muß die Zeitdauer (Beginn und Ende) der ehrenamtlichen Funktion enthalten. Wenn nötig sind für weitere Begründungen Anlagen beizufügen.
- 2) Die Amtsbezeichnung des Unterzeichnenden ist anzugeben (nur Bürgermeister oder Landrat).



Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT
-Kommunalrechtsamt-
Az.: 021.40

Dienstgebäude

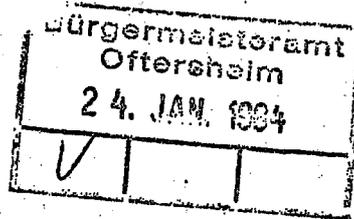
Heidelberg, Kurfürstenanlage 40
Telefon (06221) 522
Telex Nr. 461588 irahd d

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14
Telefon (07261) 851-855

Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104680 · 6900 Heidelberg 1

An die
Bürgermeisterämter
im Rhein-Neckar-Kreis

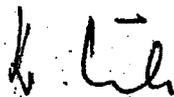


Heidelberg, den 13.01.1984
Durchwahl Nr. 522 -329
Sachbearbeiter Mülbert
Zimmer Nr. 319

Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg
hier: Vorschlagsverfahren

Wie die bisherige Praxis sowohl beim Regierungspräsidium Karlsruhe als auch beim Landratsamt gezeigt hat, treten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg immer wieder Unklarheiten auf. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat in einer Dienstbesprechung mit den Vertretern der Landratsämter, der Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der Großen Kreisstädte die bei der Bearbeitung der Anträge immer wieder auftretenden grundsätzlichen Probleme anhand einer Aufstellung erörtert.

Wir übersenden Mehrfertigung dieser Hinweise mit der Bitte um Beachtung.


Dr. Funk

Anlage: 1

Offersheim

Ehrennadel

=====

- alle Anlagen doppelt
- Antrag entsprechend der vorgegebenen Gliederung ausfüllen
- Unterschrift maschinenschriftlich wiederholen + evtl. Stempel des Bürgermeisteramtes bzw. Landratsamtes
- Anträge können beim W. Kohlhammer Verlag in Stuttgart bestellt werden
- politische Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt
- ehrenamtliche Tätigkeiten im Ausland werden nicht berücksichtigt
- Feuerwehrkapellen können berücksichtigt werden, wenn die Kapelle als Extra-Einrichtung betrachtet werden kann (Mitgliederzahl, Engagement, → auf Musik abheben)
- ehrenamtliche Feuerwehrmänner werden noch zurückgestellt (evtl. Abwertung des Feuerwehr-Ehrenzeichens → etwa die gleichen Voraussetzungen)
- Hundesportverein: a) erbringt keine Leistung zugunsten seiner Mitbürger b) tritt nicht an die Öffentlichkeit c) bildet Hunde für den eigenen Zweck bzw. für die Mitglieder aus (Rücksprache mit StM)
- Kampfrichtertätigkeit wird nicht berücksichtigt (gleichwertig wie Spieler, Turner usw.) -StM- Schiedsrichter
- Brieftaubenverein erbringt keine besondere Leistung zugunsten der Mitbürger -StM-
- z.B. Tätigkeiten in Tierzuchtvereinen, Viehversicherungsvereinen, Obst- und Gartenbauvereinen, Innungen oder reinen Hobbyvereinen (Kegeln, Skat, Schach, Reiten, Tennis, Segeln) können nicht berücksichtigt werden, wenn über das vereinsinterne Engagement keine beachtlichen Aktivitäten für die Allgemeinheit aufgezeigt werden können
- ehrenamtlichen Richtern wird die Ehrennadel frühestens zum Ausscheiden aus dem Amt verliehen
- ehrenamtliche Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und Mitglieder von Organen der sozialen Selbstverwaltung → zurückstellen (bis zur Mitteilung einheitlicher Kriterien)
- wenn der zu Ehrende das Bundesverdienstkreuz hat → 1 bis 2 Jahre verstreichen lassen seit der Verleihung
- allgemeiner Hinweis auf Jugendarbeit reicht nicht aus (z.B. Kleintierzuchtverein) -StM-